

## Niederschrift

über die 32. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 9. Mai 2007, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Komm.-Rat Walter Amor, Bgm.-Stv. Ing. Andreas Binder, GR Johannes Breuß, Wilhelm Breuß, Erwin Haid, OSR Anton Kreidl, Johann Platzer, Katharina Schwankler, Andreas Wildauer, Martin Lechner, Christine Egger, Walter Strasser und das Ersatz-Gemeinderatsmitglied Karl Platzer;  
RA Mag. Markus Gredler und Franz Wurm zu Top 1.);

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.35 Uhr

### Beratungsgegenstand:

- 1.) Genehmigung des Mietvertrages für eine im Objekt „Rosengarten 1“ befindliche Wohneinheit;
- 2.) Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Donnerstag, den 12. April 2007;
- 3.) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 248/1, 248/4 und 248/5;
- 4.) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gste. 248/1, 248/4 und 248/5;
- 5.) Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Teilbebauungsplanes 1 (Gebiet westlich der Zillertalbahn);
- 6.) Volksschule: Auftragsvergaben bezüglich im Rahmen der Feuerbeschau vorgeschriebener Maßnahmen;
- 7.) Instandhaltung der Ufermauer: Genehmigung einer Verpflichtungserklärung hinsichtlich erforderlicher Instandhaltungsmaßnahmen;
- 8.) Freizeitpark Zell GmbH: Genehmigung eines Bürgschaftsvertrages;
- 9.) Freiwillige Feuerwehr Zell: Neufestsetzung von Tarifen infolge Überarbeitung der Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Tirol;
- 10.) Höfekommission und Bezirks-Grundverkehrskommission: Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder;

- 11.) Auftragsvergaben betreffend Straßenbauarbeiten „Ortsgestaltung“:
  - a) Bauaufsicht;
  - b) Baumaßnahmen;
  - c) Einfriedung im Bereich der Liegenschaft „Bräu“;
- 12.) Genehmigung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, 22. Februar 2007;
- 13.) Genehmigung der Niederschrift über die 36. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 28. Februar 2007;
- 14.) Genehmigung der Niederschrift über die 37. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 19. März 2007;
- 15.) Genehmigung der Niederschrift über die 38. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, den 12. April 2007;
- 16.) Genehmigung der Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 17. April 2007;
- 17.) Genehmigung der Niederschrift über die 40. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 8. Mai 2007;
- 18.) Genehmigung der Niederschrift über die 41. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 9. Mai 2007;

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1.):

Es wird einstimmig beschlossen, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 2.):

Die Niederschrift über die 31. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 12. April 2007, wird einstimmig genehmigt.

Zu 3.):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat in seiner 32. Sitzung vom 09.05.2007 entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, TROG 2001, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 21.02.2006, LGBl. Nr. 27/2006, einstimmig beschlossen, den nachstehend beschriebenen Entwurf über die Änderung des Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zell am Ziller im Bereich von Teilflächen des Gst. 248/1, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende des Arch. DI Anton Zieger, Archengasse 39, 6130 Schwaz, ab 10.05.2007 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindegamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der ROK-Stempel „G01“ läßt die in Aussicht genommene Änderung des Raumordnungskonzeptes zu. Es ist ein Stempel „G82“ in Kraft zu setzen. Der vorhandene Gewerbebetrieb bedarf, um wirtschaftlich effizient weitergeführt werden zu können, einer räumlichen Erweiterung, welche durch bestehende Eigentumsverhältnisse bereits vorgegeben ist und problemlos vollzogen werden kann. Die Marktgemeinde Zell am Ziller sieht es im öffentlichen Interesse gelegen, daß eine Expansion der seit Jahrhunderten bestehenden Brauerei nicht im Ortskern durchgeführt wird, da hier keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Mit Realisierung der Erweiterung der Betriebsanlage auf dem hierfür bereits vorgesehenen Areal im Bereich der B 169 Zillertal Straße tritt überdies eine deutliche Entlastung des Dorfkerns auf, was im Interesse der Bewohner zu begrüßen ist.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der einstimmige Beschluß über die Korrektur bzw. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 68 (2) TROG unter Tagesordnungspunkt 4) auch die Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im betroffenen Bereich.

Gemäß den Bestimmungen des § 68 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine Verständigung der Nachbargemeinden, da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen, das Gemeinderats-Mitglied Martin Lechner hat sich allerdings an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt auf Grund von Befangenheit nicht beteiligt.

#### Zu 4.):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller beschließt einstimmig entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, TROG 2001, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 21.02.2006, LGBl. Nr. 27/2006, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen des Gst. 248/1, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende des Arch. DI Anton Zieger, Archengasse 39, 6130 Schwaz, von derzeit „Freiland“ in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet“ ab 10.05.2007 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der ROK-Stempel „G01“ läßt die beantragte Änderung des Raumordnungskonzeptes zu. Es ist ein Stempel „G82“ in Kraft zu setzen. Der vorhandene Gewerbebetrieb bedarf, um wirtschaftlich effizient weitergeführt werden zu können, einer räumlichen Erweiterung, welche durch bestehende Eigentumsverhältnisse bereits vorgegeben ist und problemlos vollzogen werden kann. Die Marktgemeinde Zell am Ziller sieht es im öffentlichen Interesse gelegen, daß eine Expansion Brauerei nicht im Ortskern erfolgt, da hier keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Mit Realisierung der

Erweiterung der Betriebsanlage auf dem hierfür bereits vorgesehenen Areal im Bereich der B 169 Zillertal Straße tritt überdies eine deutliche Entlastung des Dorfkerns bzw. der inneren Teile von Zell am Ziller auf, was im Interesse der Bewohner zu begrüßen ist.

Demnach sind gemäß den vorliegenden Planunterlagen nachstehend angeführte Widmungsänderungen vorzunehmen:

- \* Teilfläche des Gst. 248/1 im Ausmaß von 6.380 m<sup>2</sup>, welches mit dem Gst. 248/5 vereinigt werden soll, von derzeit „Freiland“ in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet“
- \* Teilfläche des Gst. 248/1 im Ausmaß von 338 m<sup>2</sup>, welches mit dem Gst. 248/4 vereinigt werden soll, von derzeit „Freiland“ in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet“

Das Gst. 248/5 stellt das Betriebsgrundstück dar, das Gst. 248/4 wird als Zufahrtsstraße genützt. Mittels gegenständlicher Widmung wird demnach das bestehende Gst. 248/5 erweitert, ebenso wird die interne, private Erschließungsstraße (Gst. 248/4) bis an das südöstliche Ende der beantragten Widmung verlängert. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Grundteilung wird durch ein Vermessungsbüro vorbereitet. Diese entspricht dem gewünschten bzw. erforderlichen Flächenbedarf und wird nach Abschluß des Änderungsverfahrens realisiert.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig mit der Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 68 (2) TROG unter Tagesordnungspunkt 3.) auch die Auflage des Entwurfes zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im betroffenen Bereich.

Gemäß den Bestimmungen des § 68 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine Verständigung der Nachbargemeinden, da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der Beschluß über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen, das Gemeinderats-Mitglied Martin Lechner hat sich allerdings an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt infolge Befangenheit nicht beteiligt.

Zu 5.):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller beschließt einstimmig entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, TROG 2001, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 21.02.2006, LGBl. Nr. 27/2006, den Entwurf über die Änderung des Teilbebauungsplanes 1 (Gemeindegebiet westlich der Zillertalbahn) im Bereich der Gste. 353/2, 519/2 und 532/2, GB 87124 Zell am Ziller, laut planlicher Darstellung und Legende des DI Anton Zieger, Archengasse 43, 6130 Schwaz, ab 10. Mai 2007 durch vier Wochen hindurch

während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Zuge der unerheblichen Änderungen im Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan – diesbezügliche Entwürfe wurden im Rahmen der am 12.04.2007 stattgefundenen 31. Gemeinderatssitzung aufgelegt – hat sich die Möglichkeit ergeben, die Bauflucht geringfügig zu Gunsten öffentlicher Verkehrsflächen, wobei Landesstraße als auch Öffentliches Straßen- und Wegegut der Marktgemeinde Zell am Ziller betroffen ist, abzuändern. Im östlichen Bereich erfolgte eine Begradigung mit entsprechendem Flächenausgleich. Auf Grund der Tatsache, daß der rechtskräftige Teilbebauungsplan 1 (Gemeindegebiet westlich der Zillertalbahn) mit den heute gültigen Planzeichen nicht kompatibel ist, wurde ausschließlich die Bauflucht abgeändert. Die flächenbezogenen Vorgaben bleiben im Sinne des bestehenden Teilbebauungsplanes aufrecht.

Gemäß den Bestimmungen des § 68 (1) lit. c) TROG unterbleibt eine Verständigung der Nachbargemeinden, da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Auflegung des Entwurfes wird der Beschluß über die Erlassung des gegenständlichen Planwerkes gefaßt. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen, das Gemeinderats-Mitglied Martin Lechner hat sich allerdings an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt auf Grund von Befangenheit nicht beteiligt.

#### Zu 6.):

Anläßlich der im Vorjahr stattgefundenen Feuerbeschau wurden für das Objekt „Unterdorf 15 – Volksschule“ bezüglich Zuständen, welche allenfalls eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern bzw. die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern könnten, verschiedene Auflagen gemacht. In Abstimmung mit dem Bezirks-Feuerwehrrinspektor sowie dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Zell wurden Sanierungsvorschläge erarbeitet und verschiedene Firmen (Tischler, Schlosser, Brandschutzanlagen) um die Erstellung von Kostenvoranschlägen ersucht.

Entsprechende Angebote liegen nunmehr vor, wobei einstimmig beschlossen wird,

- \* erforderliche Tischlerarbeiten unter Zugrundelegung des Offertes vom 02.05.2007 an die Firma Bernhard Hauser, Zell am Ziller, abzüglich der Positionen 13) und 17),
- \* erforderliche Schlosserarbeiten unter Zugrundelegung des Offertes vom 09.05.2007 an die Firma Erich Trinkl, Mayrhofen,
- \* den Einbau einer Brandmeldeanlage unter Zugrundelegung des Offertes vom 07.05.2007 an die Siemens, Innsbruck,
- \* und anfallende Malerarbeiten an die Firma Armellini, Zell am Ziller, zu übertragen.

Hinsichtlich erforderlicher Elektroinstallationen sind die Firmen Eberharter, Hainz, Taschler, Riedhart und Singer zu einer Begehung zu laden, anlässlich welcher das Angebotsvolumen festgelegt wird.

Das Gemeinderats-Ersatzmitglied Karl Platzer hat sich auf Grund von Befangenheit bezüglich der Tischlerarbeiten an der teilweisen Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

Zu 7.):

Bürgermeister Amor bringt dem Gemeinderat das Schreiben des Baubezirksamtes Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 25.04.2007, Zl. w4603/940/68, zur Kenntnis. Dieses Schriftstück befaßt sich mit der Aufteilung von Interessentenbeiträgen hinsichtlich der Instandhaltung von Ufermauern zwischen Fluß-km 21,505 und Fluß-km 22,000. Das Projekt mit der teuersten Variante (Mauererhöhung in Zell mittels Fertigteil-Abdeckplatte) wurde vorläufig mit € 400.000,00 angeschätzt. Diese Variante wurde auch beim Lebensministerium zur technisch-finanziellen Genehmigung eingereicht. Ein Vertreter hat anlässlich telefonischer Nachfragen von DI Schuler eine 70 %-ige Kostenbeteiligung für die normgerechte Instandhaltung der Ufermauer samt Absturzsicherung bestätigt, aber gefordert, daß die Mehrkosten der Variante „Mauererhöhung“ in Zell am Ziller mittels Fertigteil-Abdeckplatte durch die Marktgemeinde Zell am Ziller zu tragen seien.

Die Schätzung der Sanierungskosten beläuft sich auf € 360.000,00, wobei die verbleibenden 30 % von der Austrian Hydro Power AG (18 % Anteil), der Marktgemeinde Zell am Ziller (8 % Anteil) und der Gemeinde Zellberg (4 % Anteil) zu übernehmen sind.

Rund € 40.000,00, welche aus der Erhöhung der Mauer mittels Abschlußplatten resultieren, wären durch die Marktgemeinde Zell am Ziller zu tragen. Die Diskussion hierüber ergibt, daß eine Mauererhöhung nicht erfolgen soll und sich demnach die Gesamt-Sanierungskosten auf € 360.000,00 vermindern.

Die seitens DI Schuler vorgelegte Erklärung, welche eine Finanzierung der in den Jahren 2007 bis 2009 durchzuführenden Erhaltungsmaßnahmen beinhaltet und die Marktgemeinde Zell am Ziller verpflichtet einen 8 %-igen Beitrag zu den tatsächlichen Ausführungskosten nach Maßgabe des Baufortschrittes bis zu einem Gesamtausmaß von € 28.800,00 zu leisten, wird einstimmig genehmigt.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen, der Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden mit einer Unterfertigung derselben beauftragt.

Seitens der Marktgemeinde ist im gegenständlichen Zusammenhang ein Projekt hinsichtlich der Radwegführung ab der Zillerbrücke in Richtung Norden samt begleitend erforderlicher Maßnahmen zu erstellen. Die Koordination der Sanierungsarbeiten ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Zell am Ziller vorzunehmen.

Das Planungsbüro Ing. Gerhard Anfang, welches bereits umfangreiche Vorerhebungen erstellt hat, wird mit der Projektierung des angrenzenden Rad- und Begleitweges beauftragt.

Zu 8.):

Seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller wurde im Rahmen seiner am 19.03.1997 stattgefundenen 70. Sitzung unter anderem beschlossen, für einen von der Firma Freizeitpark Zell GmbH bei der Österreichischen Hotel- und

Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft mbH aufgenommenen ERP-Kredit in Höhe von ATS 25.000.000,00 die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Diesem Beschluß wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft mittels Schriftstück vom 05.06.1997, Zl. GPA 40/1997, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Firma Freizeitpark Zell GmbH beabsichtigt nunmehr eine Umschuldung in der Form vorzunehmen, daß bei der Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung reg. Gen.m.b.H. ein Darlehen in Form eines Abstattungskredites über € 912.044,07 aufgenommen wird, welches zur Rückzahlung des bei der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft mbH noch bestehenden Kreditrestes Verwendung finden soll.

Für diesen Abstattungskreditvertrag, datiert mit 26.04.2007, über € 912.044,07, abgeschlossen zwischen der Firma Freizeitpark Zell GbmH und der Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung reg. Gen.m.b.H., übernimmt die Marktgemeinde Zell am Ziller die Haftung als Bürge und Zahler und genehmigt den in diesem Zusammenhang vorgelegten Bürgschaftsvertrag. Der vorliegende Bürgschaftsvertrag wird hinsichtlich einer Sicherstellung (Punkt B) wie folgt abgeändert: Die Textierung „und hinterlegt dem Kreditgeber zwei Stück als Bürge für den Akzeptanten unterfertigte Deckungswechsel“ entfällt ersatzlos. Punkt C/8/Deckungswechsel entfällt ebenfalls ersatzlos.

Demnach wird die ursprünglich eingegangene Bürgschaft bei der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandgesellschaft mbH gegenstandslos.

Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden beauftragt, eine Gegenzeichnung vorzunehmen. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses ist hiefür die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach den Bestimmungen des § 123 TGO einzuholen.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 9.):

Seitens des Gemeinderates wurde anlässlich seiner am 18.12.1995 stattgefundenen 54. Sitzung fixiert, die vom Landes-Feuerwehrverband beschlossene und von der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis genommene Feuerwehr-Tarifordnung örtlich für verbindlich zu erklären. Durch den Landes-Feuerwehrverband erfolgte zwischenzeitlich eine Überarbeitung dieser Reglementierung, welche seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller zur Kenntnis genommen wird und durch die Freiwillige Feuerwehr nach Rechtskraft dieser Formulierung bis auf weiteres anzuwenden ist. Alle übrigen Punkte des eingangs zitierten Beschlusses haben auch weiterhin Gültigkeit.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 10.):

Infolge Auslaufens der dreijährigen Funktionsperiode der Mitglieder der Höfekommissionen, sind diese neu zu bestellen. Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen,

als Mitglied: Markus Emberger, Gaudergasse 7, 6280 Zell am Ziller

und als Ersatzmitglied: Alois Wildauer, Talstraße 6, 6280 Zell am Ziller

in dieses Gremium zu entsenden.

Gleichzeitig ist nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz auch eine Bezirks-Grundverkehrskommission zu bestellen, deren Funktionsperiode ebenfalls drei Jahre dauert. Nachdem auch der Marktgemeinde Zell am Ziller ein Vorschlagsrecht zusteht, wird einstimmig beschlossen, hiefür

Markus Emberger, als Mitglied  
und Alois Wildauer, als Ersatzmitglied

zu nominieren.

Zu 11a):

Im Zuge der Durchführung des Straßenbauprojektes „Ortsgestaltung Unterdorf-Bahnhofstraße“ wird auch eine Bauaufsicht erforderlich. Bürgermeister Amor berichtet über Gespräche, welche mit DI Fritzer vom Ingenieur-Büro IFS Fritzer-Saurwein sowie Ing. Hollaus vom Baubezirksamt Innsbruck in dieser Hinsicht getätigt wurden. Gleichzeitig wird ein Offert der Firma Fritzer vorlegt, welches einerseits technisch unbedingt erforderliche Baubesuche und als Alternative dazu eine Regieregelung vorsieht.

Im Zuge des eingangs genannten Projektes erfolgen auch Maßnahmen im Bereich der Landesstraße unter Aufsicht des Baubezirksamtes. Aus diesem Grunde wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, Ing. Hollaus mit der Überwachung der Baumaßnahmen im Bereich des Öffentlichen Straßen- und Wegegutes sowie der im Anschluß erforderlichen Abrechnungskontrolle zu beauftragen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden seitens der Marktgemeinde Zell getragen.

Zu 11b):

Im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens wurde seitens der Firma IFS Ziviltechniker GmbH, Innsbruck, das Projekt „Ortsgestaltung Unterdorf-Bahnhofstr.“ ausgeschrieben. Dabei wurden sieben Unternehmen mit den erforderlichen Ausschreibungsunterlagen beteiligt, sechs Bieter haben Offerte fristgerecht abgegeben. Eine Anbotsprüfung ergab, daß die Firma Rieder Asphaltgesellschaft m.b.H. mit dem Angebot vom 18.04.2007 und einer Netto-Offertsomme in Höhe von € 414.817,46 Bestbieter ist. Unter Zugrundelegung der ÖNORM A2050 wurden hievon sämtliche Bieter schriftlich informiert. Stellungnahmen dazu sind nicht eingelangt.

Aus diesem Grunde wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, der Firma Rieder Asphaltgesellschaft m.b.H. einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Grundlage dabei bildet das Angebot vom 18.04.2007. Ausgeklammert dabei wird die Neuerrichtung der im Bereich des Hotel Bräu befindlichen Mauer und folglich sämtliche daraus resultierenden Positionen bis zum Vorliegen einer Detailberechnung. Das Ingenieurbüro Fritzer wird ersucht, den üblichen schriftlichen Auftrag auszufertigen. Als wesentlicher Bestandteil soll aufgenommen werden: „Lärmende Baumaßnahmen dürfen nur zwischen 08.00 und 18.00 Uhr“ ausgeführt werden.“

Zu 11c):

Die Erledigung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes ist im Punkt 11b) enthalten.

Zu 12.):

Die Niederschrift über die 35. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, den 22. Februar 2007, wird einstimmig genehmigt.

Zu 13.):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 36. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 28. Februar 2007, zu genehmigen.

Zu 14.):

Die Niederschrift über die 37. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 19. März 2007, wird einstimmig genehmigt.

Zu 15.):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 38. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, den 12. April 2007, zu genehmigen.

Zu 16.):

Die Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 17. April 2007, wird einstimmig genehmigt.

Zu 17.):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 40. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 8. Mai 2007, zu genehmigen.

Zu 18.):

Die Niederschrift über die 41. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 9. Mai 2007, wird einstimmig genehmigt.

Geschlossen und gefertigt: